

RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES ARBEITSGERICHTS SAARLAND FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

Gemäß § 6 a ArbGG i. V. m. § 21 h GVG werden die richterlichen Geschäfte mit Wirkung vom 01.04.2018 wie folgt verteilt:

A. Besetzung der Kammern

I. Bestimmung der Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht Saarland

Den Vorsitz der Kammern des Arbeitsgerichts Saarland haben folgende Berufsrichterinnen/Berufsrichter:

Kammer 1 (1/1) Richterin am Arbeitsgericht Lang
Kammer 2 (1/1) Richter am Arbeitsgericht Seel
Kammer 3 (1/1) Richterin am Arbeitsgericht Schneider-Ortscheit
Kammer 4 (1/1) Richterin am Arbeitsgericht Zechner
Kammer 5 (1/1) Richter am Arbeitsgericht Dutt
Kammer 6 (1/1) Richterin Schneider
Kammer 7 (2/3) Richterin Borth
Kammer 8 (1/1) Richter am Arbeitsgericht Notzon
Kammer 9 (1/2) Richterin am Arbeitsgericht Eberle
Kammer 10 (1/1) Richterin am Arbeitsgericht Herrmann

II. Vertretung und Untervertretung:

1. Grundregel:

Lang und Seel vertreten sich gegenseitig,
Schneider-Ortscheit und Zechner vertreten sich gegenseitig,
Schneider und Dutt vertreten sich gegenseitig,
Borth und Eberle vertreten sich gegenseitig,
Notzon und Herrmann vertreten sich gegenseitig.

2. Das folgende Schaubild (Zuständigkeit, Erstvertretung, Zweitvertretung, Drittvertretung) regelt die weiteren Untervertretungsfälle, und dient der Veranschaulichung der Vertretungsregelung:

- I steht für Richterin am Arbeitsgericht Lang,
- II steht für Richter am Arbeitsgericht Seel,
- III steht für Richterin am Arbeitsgericht Schneider-Ortscheit,
- IV steht für Richterin am Arbeitsgericht Zechner,
- V steht für Richter am Arbeitsgericht Dutt als ständiger Vertreter des Direktors,
- VI steht für Richterin Schneider,
- VII steht für Richterin Borth,
- VIII steht für Richter am Arbeitsgericht Notzon,
- IX steht für Richterin am Arbeitsgericht Eberle,
- X steht für Richterin am Arbeitsgericht Herrmann.

- A) Zuständigkeit: I II III IV V VI VII VIII IX X
- B) Erstvertretung: II I IV III VI V IX X VII VIII
- C) Zweitvertretung: V X IX VII I IV VIII VI II III
- D) Drittvertretung: IX VIII V X III VII VI II I IV

3. Sonderfall bei längerfristiger Erkrankung

a) Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende zusammenhängend länger als 6 Wochen arbeitsunfähig erkrankt, so verteilt sich nach 6 Wochen seine/ihre Vertretung auf die verbleibenden Vorsitzenden nach gleichen Kopfteilen. Erweist sich ein Kopfteil als größer als die übrigen (weil die zu verteilenden Endziffern ungerade sind), so fällt dieser Kopfteil mit Überhang an den/die Erstvertreter/in des/der erkrankten Vorsitzenden. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn nach Ablauf der 6-wöchigen Arbeitsunfähigkeit des/der zu vertretenden Vorsitzenden feststeht, dass der/die erkrankte Vorsitzende binnen 3 Wochen seinen/ihren Dienst wieder antreten wird.

b) Die Aufteilung des zu vertretenden Dezernats auf die Vertreter/Vertreterin ergibt sich aus der Vertretungsregelung unter II Ziffer 2 (Schaubild).

B. Geschäftsverteilung hinsichtlich der Kammerzuständigkeiten

I. Verteilung der Verfahren, die **bis zum 31.03.2018** bei den jeweiligen Arbeitsgerichten in Neunkirchen, Saarbrücken und Saarlouis eingegangen sind:

1. Die Klagen/die Beschlussverfahren (Ca, Ga, BV, BVGa) der Fachkammer für den öffentlichen Dienst (vormals: 2 Kammer des Arbeitsgerichts Saarbrücken bis zum 31.03.2018) verteilen sich aufgrund der Auflösung der Fachkammer (Verordnung vom 23. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern bei den Gerichten für Arbeitssachen, Amtsblatt des

Saarlandes vom 8. Juni 2017) ab dem 01.04.2018 in der folgenden Zuordnung der Endziffern auf die einzelnen Kammern:

a) 1. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzende Lang, Richterin am Arbeitsgericht:

Verfahren mit der Endziffer 1ÖD, ausgenommen 2 Ca 71/17.ÖD, 2 Ca 81/17.ÖD, 2 Ca 281/17.ÖD

b) 2. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzender Seel, Richter am Arbeitsgericht:

Verfahren mit den Endziffern 0ÖD, 5ÖD zuzüglich folgender Verfahren:

2 Ca 66/17.ÖD, 2 Ca 67/17.ÖD, 2 Ca 68/17.ÖD, 2 Ca 69/17.ÖD, 2 Ca 71/17.ÖD, 2 Ca 72/17.ÖD,
2 Ca 73/17.ÖD, 2 Ca 74/17.ÖD, 2 Ca 76/17.ÖD, 2 Ca 77/17.ÖD, 2 Ca 78/17.ÖD, 2 Ca 79/17.ÖD,
2 Ca 81/17.ÖD, 2 Ca 82/17.ÖD, 2 Ca 88/17.ÖD, 2 Ca 89/17.ÖD, 2 Ca 97/17.ÖD, 2 Ca 102/17.ÖD,
2 Ca 276/17.ÖD, 2 Ca 277/17.ÖD, 2 Ca 278/17.ÖD, 2 Ca 279/17.ÖD, 2 Ca 281/17.ÖD,
2 Ca 282/17.ÖD

c) 3. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzende Schneider-Ortscheit, Richterin am Arbeitsgericht:

Verfahren mit der Endziffer 2ÖD, ausgenommen 2 Ca 72/17.ÖD, 2 Ca 82/17.ÖD, 2 Ca 102/17.ÖD,
2 Ca 282/17.ÖD

d) 4. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzende Zechner, Richterin am Arbeitsgericht:

Verfahren mit der Endziffer 3ÖD, ausgenommen 2 Ca 73/17.ÖD

e) 5. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzender Dutt, Richter am Arbeitsgericht:

Verfahren mit der Endziffer 4ÖD, ausgenommen 2 Ca 74/17.ÖD

f) 6. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzende Schneider, Richterin:

Verfahren mit der Endziffer 6ÖD, ausgenommen 2 Ca 66/17.ÖD, 2 Ca 76/17.ÖD, 2 Ca 276/17.ÖD

g) 7. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzende Borth, Richterin:

Verfahren mit den Endziffern 7ÖD, 17ÖD, 27ÖD, 37ÖD, 47ÖD

h) 8. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzende Notzon, Richter am Arbeitsgericht:

Verfahren mit der Endziffer 8ÖD, ausgenommen 2 Ca 68/17.ÖD, 2 Ca 78/17.ÖD, 2 Ca 88/17.ÖD,
2 Ca 278/17.ÖD

i) 9. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzende Eberle, Richterin am Arbeitsgericht:

Verfahren mit den Endziffern 57ÖD, 67ÖD, 77ÖD, 87ÖD, 97ÖD, ausgenommen 2 Ca 67/17.ÖD, 2 Ca 77/17.ÖD, 2 Ca 97/17.ÖD, 2 Ca 277/17.ÖD

j) 10. Kammer Arbeitsgericht Saarland, Vorsitzende Herrmann, Richterin am Arbeitsgericht:

Verfahren mit der Endziffer 9ÖD, ausgenommen 2 Ca 69/17.ÖD, 2 Ca 79/17.ÖD, 2 Ca 89/17.ÖD, 2 Ca 279/17.ÖD

2. Die Verfahren, die an den Gerichtsstandorten Neunkirchen, Saarbrücken und Saarlouis bis zum 31.03.2018 in den allgemeinen Kammern anhängig geworden sind, und dort gemäß richterlichem Geschäftsverteilungsplan verteilt wurden, verbleiben in der jeweiligen Zuständigkeit des/der damaligen Kammervorsitzenden, soweit sie nicht der folgenden Regelung unterfallen:

a) die Ca, Ga, BV und BVGa-Verfahren der 3. Kammer des Arbeitsgerichts Saarbrücken, die dieser ab dem 01.03.2018 bis einschließlich 31.03.2018 zugeordnet wurden, gehen in die Zuständigkeit der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Saarland über.

b) die Ca, Ga, BV und BVGa-Verfahren der 4. Kammer des Arbeitsgerichts Saarbrücken, die dieser ab dem 01.03.2018 bis einschließlich 31.03.2018 zugeordnet wurden, gehen in die Zuständigkeit der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Saarland über.

c) die Ca, Ga, BV und BVGa-Verfahren der 1. Kammer des Arbeitsgerichts Saarlouis, die dieser ab dem 01.03.2018 bis einschließlich 31.03.2018 zugeordnet wurden, gehen in die Zuständigkeit der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Saarland über; ausgenommen hiervon ist das Verfahren 1 Ca 129/18.SLS.

d) die Ca, Ga, BV und BVGa-Verfahren der 3. Kammer des Arbeitsgerichts Saarlouis, die dieser ab dem 01.03.2018 bis einschließlich 31.03.2018 zugeordnet wurden, gehen in die Zuständigkeit der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Saarland über.

II. Die **ab dem 01.04.2018** anhängig werdenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

1. Sämtliche Neueingänge eines Tages bis 24.00 Uhr werden gesammelt. An Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen eingehende Sachen werden dem folgenden Arbeitstag zugeordnet. Am nächsten Arbeitstag werden die Eingänge getrennt nach Verfahrensarten unverzüglich in eine alphabetische Reihenfolge gebracht und mit Ordnungszahlen versehen.

1.1. Die eingehenden Verfahren sind an den folgenden Tagen

a) nach dem Datum des Eingangsstempels

b) in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach:

1. dem Namen,

2. dem Vornamen der beklagten Partei

bei mehreren Verfahren gegen dieselbe beklagte Partei oder eine beklagte Partei

gleichen Namens nach:

1. dem Namen,

2. dem Vornamen des Klägers/der Klägerin

in die Register einzutragen.

1.2. Wie Ca-Sachen werden auch alle im BV-Register einzutragenden Sachen behandelt.

1.3. Wie Ca-Sachen der jeweiligen Kammern werden alle in den folgenden Registern einzutragende Sachen behandelt:

a) Ga-Sachen

b) AR-Sachen

c) Ha-Sachen

1.4. Mehrere an einem Tage eingehende Verfahren, bei denen sowohl Aktivpartei als auch Passivpartei identisch sind, gehören in die Zuständigkeit einer Kammer.

2. Nach Zuteilung der Ordnungszahlen werden die Verfahrensarten Ca, Ga, BV, BVGa; Ha, BVHa und AR in der Reihenfolge der Ordnungszahlen unverzüglich an die zuständigen Kammern von 1 bis 10 verteilt, wobei die Zuordnung nach fortlaufenden Zählrhythmen erfolgt, erstmals beginnend bei der ersten Kammer des Arbeitsgerichts Saarland. Hierbei wird die 7. Kammer bei jedem 3. Durchgang des Zählkreises, und die 9. Kammer bei jedem 2. Durchgang des Zählkreises übergangen.

3. Abweichend von dieser Verfahrensweise werden Ga-Verfahren, BVGa- Verfahren und Verfahren nach § 100 ArbGG unverzüglich am Tag des Eingangs nach denselben Regeln eingetragen und verteilt.

4. Die Kammer, die aufgrund der vorstehenden Regelung bereits in einer Sache befasst war, behält die Zuständigkeit:

a) für Klagen nach vorausgegangenen Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren,

b) bei Zurückverweisungen,

c) bei Prozesstrennung,

d) bei Wiederaufnahme von nach § 5 Abs. 5 der Aktenordnung weggelegten Verfahren,

- e) für Nachfolgeprozesse gemäß den § 34 ZPO (Streit wegen Gebühren und Auslagen), § 584 ZPO (Nichtigkeits- u. Restitutionsklage), § 717 Abs. 2 ZPO (Schadensersatz bei Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Urteils), § 767 ZPO (Vollstreckungsabwehrklage), § 893 ZPO (Schadensersatz neben/statt Zwangsvollstreckung), § 926 ZPO (Anordnung der Klageerhebung nach Arrest), § 945 ZPO (Schadensersatz nach Arrest),
- f) bei Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz durch den/die Kläger/in oder Beklagte/n des bereits anhängigen Hauptsacheverfahrens,
- g) bei Hauptsacheverfahren, denen ein Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit gleichem Streitgegenstand vorausgegangen ist sowie bei Bestandsstreitigkeiten, denen ein Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung vorausgegangen ist,
- h) bei Rechtsstreitigkeiten, die vom Urteilsverfahren ins Beschlussverfahren übergehen oder umgekehrt,
- i) bei Anfechtung prozessbeendender Vergleiche sowie bei Klagen, die wegen mangelnder Vollstreckungsfähigkeit prozessbeendender Vergleiche oder ausschließlich wegen der Auslegung eines vorangegangenen prozessbeendenden Vergleichs erhoben werden,
- j) bei Kündigungsschutzprozessen sowie sonstigen Bestandsstreitigkeiten für nachfolgende Kündigungsklagen und Lohnklagen oder sonstigen Leistungsklagen, die vom Ausgang der Bestandsstreitigkeiten ganz oder teilweise abhängen, solange die erste Sache in erster Instanz noch nicht abgeschlossen ist.
- k) bei doppelter Rechtshängigkeit einer Klage, die aufgrund des Eingangs an verschiedenen Tagen begründet wird, oder wenn die Klage nach Klagerücknahme erneut anhängig gemacht wird.
- l) bei Streitigkeiten über die Kostentragungslast bei vorausgegangenem Rechtsstreitigkeiten.

5. Für eine kammerübergreifende Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, bei der das nach dem Aktenzeichen älteste Verfahren anhängig ist.

6. Wird ein Vorsitzender/ eine Vorsitzende wegen Befangenheit abgelehnt oder lehnt er/sie sich selbst ab, wird seiner/ ihrer Kammer nach dem stattgebenden Ablehnungsbeschluss zum Ausgleich die nächstgehende Sache des Vertreters/ der Vertreterin zugeordnet.

7. Soweit in einem Einigungsstellenverfahren, das unmittelbare Auswirkungen auf ein eingehendes Beschlussverfahren/Urteilsverfahren hat, der/die Vorsitzende der an sich zuständigen Kammer mitgewirkt hat, ist für dieses Beschlussverfahren/Urteilsverfahren die Kammer des jeweiligen Vertreters des/der Vorsitzenden zuständig. Zum Ausgleich für einen solchen Zuständigkeitstausch übernimmt die entlastete Kammer die Zuständigkeit der belasteten Kammer in der nächstfolgenden Sache.

C. Gerichtsinterne Konfliktbeilegung durch den Güterichter/die Güterichterin

I. Am Arbeitsgericht Saarland besteht sowohl für Ca-Verfahren als auch für BV-Verfahren die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Güterichterin / einen Güterichter.

1. Die Aufgaben der/des Güterichterin/Güterichters (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 54 Abs. 6 ArbGG) werden der Richterin am Arbeitsgericht Zechner für die Kammern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, und dem Richter am Arbeitsgericht Dutt für die Kammer 4 zugewiesen.

1.1. Für den Vertretungsfall gem. Buchstabe A, II Ziffer 3 (AU über 6 Wochen hinaus) gilt für neu durchzuführenden Verfahren vor dem Güterichter/ der Güterichterin folgendes:

Ist die Richterin am Arbeitsgericht Zechner gem. o.g. Ziffer 3 verhindert, übernimmt die Vertretung der Richter am Arbeitsgericht Dutt mit Ausnahme der Verfahren der 5. Kammer, die sodann von dem Richter am Arbeitsgericht Notzon übernommen werden.

Ist der Richter am Arbeitsgericht Dutt gem. o.g. Ziffer 3 verhindert, übernimmt die Vertretung ebenfalls der Richter am Arbeitsgericht Notzon.

2. Unabhängig vom Ausgang der Güterichterverhandlung erfolgt bei förmlicher Übernahme eines Verfahrens durch die kammerexterne Güterichterin bzw. des Güterichters ein Ausgleich, indem die nächstgehende Sache (Ca- oder BV- Verfahren), die der Kammer der Güterichterin/ des Güterichters zuzuordnen wäre, der dadurch entlasteten Kammer zugeordnet wird.

II. Soweit es in der Güterichterverhandlung nicht zu einer verfahrensbeendenden Verständigung der Parteien/ Beteiligten kommt, wird das gerichtliche Verfahren vor der zuständigen Kammer fortgesetzt.

D. Ehrenamtliche Richter/ Richterinnen

Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen.

I. Für die zehn Allgemeinen Kammern wird eine gemeinsame Liste angelegt, in welcher die vorherigen Listen der Arbeitsgerichte Neunkirchen, Saarbrücken und Saarlouis in alphabetischer Reihenfolge zusammengeführt werden. Die bis 31.03.2018 bestehende Liste der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen für die Fachkammer für den öffentlichen Dienst beim Arbeitsgericht Saarbrücken wird ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge in die Liste eingefügt.

Die Liste wird getrennt nach Arbeitnehmer und Arbeitgeber geführt. In dieser Liste sind die berufenen ehrenamtlichen Richter/innen in alphabetischer Reihenfolge mit Berufsangabe, Wohnung, Telefonnummer, Dauer der Amtszeit und einer Rubrik für die Sitzungstage einzutragen.

II. Die berufenen ehrenamtlichen Richter/innen sind in der Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen, in der sie in der Liste aufgeführt sind, d. h., sie sind nach der Teilnahme an einer Sitzung erst dann wieder zu einer neuen Sitzung zu laden, wenn ihre Liste ganz ab- und wieder bis zu ihnen durchgelaufen ist, mit Ausnahme der Regelung in Ziffern 3 und 4 .

1. Finden an einem Tage mehrere Kammersitzungen statt, so gilt für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter die Reihenfolge der Kammerziffern.

2. Erklärt sich ein/e ehrenamtliche/r Richter/in für einen bestimmten Sitzungstag für verhindert, so tritt an seine Stelle der/die nächste nach der Liste zu Ladende (*und so fort*).

3. Bei plötzlicher Verhinderung eines/einer geladenen ehrenamtlichen Richters/Richterin kann, wenn die Heranziehung des in der Reihenfolge nächsten auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein/eine ehrenamtliche/r Richter/Richterin, der/die in Saarbrücken zu erreichen ist, zur Sitzung geladen werden, und zwar der/die im Alphabet dem Geladenen nachfolgende.

Erklärt sich auch diese/r für verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der/die im Alphabet folgende und wiederum in Saarbrücken zu erreichende ehrenamtliche Richter/in (*und so fort*).

4. Hat ein/eine ehrenamtliche/r Richter/ Richterin in einem Termin bei einer Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Zeugen oder einer Partei mitgewirkt und kann die Sache in dem Termin nicht abgeschlossen werden, so wirkt der/die ehrenamtliche Richter/in auch in dem nachfolgenden Termin oder in den nachfolgenden Terminen in dieser Sache mit. Ist im Kammertermin lediglich ein Beweisbeschluss verkündet worden, ohne dass die Beweisaufnahme begonnen hat, erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen nach der Reihenfolge der gemeinsamen Liste.

4.1. Ist für den Sitzungstag, an dem die Sache fortgesetzt wird, noch ein weiterer Termin in einer anderen Sache anberaumt, oder sind für diesen Sitzungstag noch weitere Termine in anderen Sachen anberaumt, so sind für diesen Termin, beziehungsweise für diese Termine die/ der ehrenamtliche Richter/ Richterin heranzuziehen, der/ die nach der Liste der ehrenamtlichen Richter turnusmäßig zur Mitwirkung berufen sind.

5. Durch die Heranziehung des/der ehrenamtlichen Richters/ Richterin nach Ziffern 3 und 4 ändert sich nichts an ihrer Heranziehung in der normalen Reihenfolge.

Saarbrücken, 01. April 2018

Lang, Richterin am Arbeitsgericht,
ständige Vertreterin des Direktors